

Die Selbständigkeit der Landeskirche

Zur Frage der geistlichen Intoleranz

Ueber dem Hauptportal des Berner Münsters steht in Stein gemeißelt eine herrliche Darstellung des Jüngsten Gerichtes. Darunter befand sich ursprünglich eine Marienstatue als Sinnbild der Mater Ecclesia. Das reformierte Bern hat sie durch das Symbol der weltlichen Obrigkeit, die Iustitia mit dem Schwert, ersetzt. Dieses Portal stellt in seiner Komposition der Figuren die zwinglische Vereinigung von Kirche und Staat dar. Die Gegenwart steht mitten in der Neugestaltung dieses Verhältnisses. Die von der Berner Staatskanzlei herausgegebenen Dokumente „Kirche und Staat im Kanton Bern“ (Disput des bernischen Kirchendirektors Dr. M. Feldmann mit Prof. K. Barth) enthalten einen wichtigen Ausschnitt der damit verbundenen Auseinandersetzungen. Ihre staatspolitische Seite fand in diesem Blatte eine sachgemäße redaktionelle Würdigung, in der die Fragwürdigkeit und Gefährlichkeit verschiedener theologischer Äußerungen im Verhältnis zu unserem und zum stalinistischen Staatsgedanken aufgewiesen werden mußten.

Die Berner Dokumente zeigen nun aber noch einen andern, nämlich kirchenpolitischen Aspekt, der auch festgehalten zu werden verdient. So sehr im staatspolitischen Felde Feldmann recht und Barth unrecht hat, so sehr hat im theologischen Bezirk Barth recht und Feldmann unrecht. Auf die Ursachen des Streites, zu denen auch die in Bern übersteigerten, sturen Richtungskämpfe zwischen Reformern, Konservativen und Dialektikern gehören, sei hier nicht näher eingegangen. Der für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat wirklich bedeutsame Differenzpunkt betrifft die Forderung nach der Selbständigkeit der Kirche. In diesem Streit nahm der Staat Stellung zur kirchlichen Verkündigung (Synodalpredigt von Pfr. F. Leuenberger vom 6. Dezember 1949). Er wollte auf das theologische Leben der Kirche Einfluß nehmen.

Anläßlich der Besprechung des Verwaltungsberichtes der Kirchendirektion führte Regierungsrat Feldmann im Großen Rat aus: „Man kann die theologischen Richtungs- und Meinungsverschiedenheiten vom Staat aus auf sich beruhen lassen... Vom Staat aus gesehen, und zwar von unserem freiheitlichen demokratischen Staat aus gesehen, werden nun die theologischen Gegensätze dann von grundsätzlich wichtiger Bedeutung, wenn eine Richtung übergeht, den andern Richtungen ihren Willen aufzuzwingen, autoritär das Monopol, das alleinige Recht für sich in Anspruch zu nehmen, zu erklären: das ist reformierte Theologie, das ist Christentum, das ist Religion; dieser gehört in die Kirche, jener gehört nicht zu ihr... Diese extreme Richtung gerät sozusagen zwangsläufig in Konflikt mit dem Staat, und der Staat würde seine Pflicht nicht erfüllen, wenn er sich diesen Tendenzen nicht widersetzte.“ Der Berner Kirchendirektor belegte seine Ansicht mit dem Art. 60 des staatlichen Kirchengesetzes, in welchem der Satz steht: „Angehörige der Evangelisch-reformierten Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern evangelischer Konfession, welche die in der kirchlichen Ordnung aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Dabei ist die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren.“

Karl Barth stellte in dem von Feldmann angeregten Briefwechsel dazu die Frage: „Gilt für die bernische Kirche etwas anderes als für jede regionale, nationale oder auch konfessionelle Einzelkirche: daß ihre erste und entscheidende Aufgabe darin besteht, hier oder dort, so oder so Kirche Christi zu sein?“ Der Kirchendirektor hielt gegenüber dieser Frage daran fest, daß die Rechtsordnung des Staates Bern die Toleranz schütze. Er dehnte das Toleranzprinzip des demokratischen Staates also auch auf die innerkirchlichen Verhältnisse aus und erklärte außerdem: „Verfassungsrechtlich gesehen, wäre eine ausschließliche von Ihrer theologischen Richtung beherrschte und geführte evangelisch-reformierte Kirche keine anerkannte Landeskirche mehr im Sinne des Art. 84 der bernischen Staatsverfassung, welcher auch die Bestellung der obersten Vertretung der Evangelisch-reformierten Kirche nach demokratischen Grundsätzen gewährleistet.“

In diesen Ausführungen treten zwei gegensätzliche Standpunkte zutage. Feldmann vertritt die

Ansicht, daß der Staat eine Kirche ganz bestimmten Gepräges, nämlich eine demokratisch strukturierte Kirche wolle. Er nimmt ferner an, daß der Staat von der reformierten Kirche eine bestimmte Kenntnis besitzt, wonach ihr die *Lehrfreiheit* wesentlich sei. Auf Grund davon hält er den Staat für berechtigt und verpflichtet, gegen eine kirchliche Richtung einzuwirken, die dieses Bild von der Kirche ablehnt und eine anders geartete reformierte Kirche anstrebt. Barth dagegen verfiert die Ueberzeugung, daß die Kirche ihre erste und entscheidende Aufgabe darin habe, Kirche Jesu Christi zu sein. Darin sieht er die *geistliche Intoleranz* gerechtfertigt, mit der eine Gruppe bestimmte Lehren einer anderen Gruppe verwirft. Es geht ihm nicht um einen Ausschluß von Personen aus der Landeskirche, wohl aber um einen Ausschluß gewisser Doktrinen. Er bestreitet die grundsätzliche Freiheit der Lehrmeinungen als mit dem Charakter der reformierten Kirche im Widerspruch stehend.

Barth befindet sich nach unserer Ansicht sowohl theologisch als auch formaljuristisch im Recht. Wenn das staatliche Kirchengesetz die Freiheit der Lehrmeinungen ohne Einschränkungen gewährleisten würde, dann müßte der Staat gegen eine Bestreitung dieser Freiheit Einspruch erheben. Nun schränkt aber das Gesetz selbst diese Freiheit damit ein, daß durch sie die Konfession der Kirche nicht angetastet werden dürfe. Die innerkirchliche Toleranz ist, wie Barth betont, in der Kirche so wenig und noch viel weniger als im demokratischen Staat eine grenzenlose. Sie ist vielmehr durch das reformierte Bekenntnis beschränkt. Diese Begrenzung wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Staatsverfassung den demokratischen Charakter der Kirchenleitung verlangt. Art. 84 der Staatsverfassung wird durch Art. 60 des Kirchengesetzes präzisiert, und nicht umgekehrt. Feldmann befindet sich mit seiner Exegese daher im Irrtum, wenn er meint, die Verurteilung gewisser Lehren sei verfassungswidrig. Jedes echte Wahrheitsringen führt solche Verurteilungen mit sich. Diese geistige Intoleranz fließt gerade aus der berechtigten Sorge um den reformierten Charakter der Landeskirche.

Die *Unduldsamkeit gegen das Unchristliche und Unreformierte* in der reformierten Kirche ist also über jeden Zweifel erhaben. Diskutabel ist es natürlich, ob die in Bern vertretene, von den Dialektikern als unchristlich verurteilte Lehrmeinung, daß Christus ein irrender Mensch gewesen sei, auch dieser Unduldsamkeit unterworfen werden muß oder ob sie noch christlich und reformiert sei. Diese Frage ist aber eine innerkirchliche, die nicht durch den Staat beantwortet werden kann. Darüber kann es keine Meinungsverschiedenheit geben, denke ein Christ im übrigen liberal, dialektisch, religiös-sozial oder positiv-konservativ: Was christlich und reformiert sei, muß die Kirche selber erforschen. Sie muß sich zur Wehr setzen, wenn ihr der Staat in dieser Hinsicht ein Urteil aufdrängen will. Die christliche Gemeinde hat ein unaufgebbares Recht, selbst zu erklären, was christliche und reformierte Lehre sei, und noch vielmehr die Pflicht, festzustellen, was unchristlich und unreformiert ist. Es ist auch allein ihre Sache, was sie tolerieren will und was nicht. Eine Kirche wird in der Regel enger und strenger urteilen als der Staat.

Dieser an sich selbstverständliche Grundsatz wurde in Bern dadurch unglaubwürdig, daß die Richtung, die so unduldsam gegen die kirchlich Freigesinnten kämpfte, eine weitherzige Duldsamkeit gegen den Stalin-Kommunismus, gegen Pazifismus und Antimilitarismus an den Tag legte. Sie erschien daher dem Uneingeweihten als Feindin der schweizerischen Demokratie. Der Kirchendirektor vermengte den Kampf gegen eine unverantwortliche Art kirchlicher Verkündigung mit dem Kampf gegen ein legitimes kirchliches Prinzip. Die Vorgänge in Bern zeigen, wie außerordentlich wichtig es ist, daß Kirchenmänner, welche die Lehrzucht fordern, auch an sich selber Lehrzucht üben lassen. Ihre Forderung hebt die Bedeutung der kirchlichen Verkündigung, sie steigert aber auch ihre Verantwortung. Die wachsende Selbständigkeit der Kirche verlangt eine innerkirchliche Solidarität und einen gemeinsam getätigten kritischen Sinn ohne voreilige Verurteilung des Andersdenkenden, woraus dann das feste und klärende Wort entspringen mag, nach dem der Berner Kirchendirektor anläßlich einer öffentlichen Rede rief: „Die Kirche soll ihren Auftrag ausrichten auch an den Staat, an Volk und Behörden, und sie soll ihren Auftrag ausrichten, wenn es sein muß, auch gegen-

über dem Staat und gegenüber denjenigen, die in seinem, des Staates Namen, zu handeln haben... Eine lebendige Kirche, die ihres eigenen Wertes und ihrer eigenen Aufgabe bewußt ist und gegenüber jedem Mann zu ihrer Sache steht, mag für den Staat gelegentlich unbequem sein und Spannungen erzeugen... An denen, die für die Führung in Kirche und Staat die Verantwortung tragen, liegt es, ob solche Spannungen sich fruchtbar auswirken im Dienste des Ganzen oder ob sie entarten in leerem, ödem Streit.“

Max Schoch